

Gemeinderlen

Tarifordnung

Gemeinde Erlen

Version 1.0 / 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsatz	3
Ausnahme	3
Gebührenfestsetzung	3
Baupolizeiliche Gebühren	3
Haftung	4
Sicherstellung	4
Fälligkeit.....	4
Mahngebühren	5
Unterbrechung, Einschränkung bzw. Einstellung der Lieferung / Abnahme	5
Inkassogebühren	5
Verfahren bei Stundung und Erlass	6
Stundung.....	6
Erlass.....	7
Verzinsung.....	7
Verzugszins.....	8
Mehrwertsteuer	8
Verjährung.....	8
II. Besondere Bestimmungen	8
Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht.....	8
Ansätze nach Verbandsrecht	8
III. Schlussbestimmungen	8
Rechtsmittel.....	8
Gebührenanpassung	8
Aufhebung bisherigen Rechts	9
Inkraftsetzung.....	9

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Erlen und §119 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Gemeinde folgende Tarifordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

- 1 Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Tarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.
- 2 Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeinde, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.
- 3 Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Ausnahme

Art. 2

- 1 In Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Gebührenfestsetzung

Art. 3

- 1 Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren, welche nach Art. 4 bemessen werden, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- 2 In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.
- 3 Allfällige Auslagen für die Beschaffung von Dokumenten, Portokosten, Gutachten, Augenscheine, etc. werden separat verrechnet.

Baupolizeiliche Gebühren

Art. 4

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.
- 2 Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchsteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage.
- 3 Die Gebühren werden je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen, sowie nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand, gemäss Anhang erhoben.

Bei folgenden Aufgaben weichen die Ansätze ab:

- a) Bauanfragen und Vorentscheide bis 25% der Gebühr;
- b) Ablehnung eines Baugesuches je nach Prüfungsaufwand bis 60% der Gebühr;
- c) Ausserordentlicher Aufwand für die Bearbeitung sowie nachträgliche Projektänderungen gemäss Stundenrapport zu einem Stundenansatz nach Stundentarif A1.06 gemäss Anhang A2.

In den baupolizeilichen Gebühren nicht enthalten sind und werden zusätzlich erhoben:

- d) Publikationskosten
- e) Benützung von öffentlichem Grund

- f) Gebühren kantonaler Amtsstellen
- g) Nachführen des Katasters

Haftung

Art 5

Anschlussgebühren (Technische Betriebe)

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Leistungsempfänger (der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer) zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
- 3 Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Wiederkehrende Gebühren (Technische Betriebe)

- 4 Primär haftet der Kunde für die Bezahlung aller über die Messeinrichtung verbrauchten Leistung und anderer Gebühren bis zur nächsten Ablesung, sofern das Lieferverhältnis nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst wurde.
- 5 Sekundär haftet der Liegenschaftseigentümer, für jene nicht einbringlichen Gebühren, die im Betreibungsverfahren gegen einen Kunden zum Verlustschein führen. Liegenschaftseigentümer haben bei der Liquidation des Verlustes Anspruch auf Übertragung des Verlustscheines.

Gebührenpflichtige Verrichtungen

- 6 Der Leistungsempfänger schuldet die Gebühren; mehrere Leistungsempfänger haften solidarisch.

Sicherstellung

Art. 6

- 1 Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.
- 2 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 3 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht nebst der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG ZGB, das ohne Eintragung im Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- 4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen verlangen und die Rechnungsperiode kann in Abweichung zur üblichen Zeitdauer verkürzt werden. Die Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Schuldners.

Fälligkeit

Art. 7

- 1 Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.
- 2 Die Abrechnungsperioden für wiederkehrende Rechnungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Mahngebühren

Art. 8

- 1 Rechnungsempfänger, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beträge nicht bezahlen, sind von der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu mahnen.
- 2 Für alle Rechnungen, die nach der Zahlungserinnerung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand weiterer Mahnung eine Mahngebühr gemäss Tarifordnung verrechnet.

Unterbrechung, Einschränkung bzw. Einstellung der Lieferung / Abnahme

Art. 9

- 1 Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten nach erfolglosen Mahnungen nicht nach, kann die Geschäftsleitung die Einschränkung bzw. die Einstellung der Lieferung bzw. der Verweigerung der Abnahme verfügen:
- 2 Technischer Betrieb Wasser: Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserzufuhr zur Liegenschaft einzuschränken. Die Kosten für die Massnahmen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 3 Technischer Betrieb Abfall: Die Gemeinde ist berechtigt, dem Schuldner den Zugang zu den Sammelstellen zu verweigern. Die Kosten für die Massnahmen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 4 Technischer Betrieb Elektrizität: Die Gemeinde ist berechtigt, Münz- oder andere Prepaymentzähler einzubauen oder quartalsweise, monatlich oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Die Systeme können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übriglässt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 5 Jede Einschränkung bzw. Einstellung hat, sofern nicht Gefahr droht, eine schriftliche Androhung unter Ansetzung einer angemessenen Frist an den Kunden voranzugehen. Bei Mieter oder Pächtern erfolgt gleichzeitig Mitteilung an den Liegenschaftseigentümer.
- 6 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Unterbrechung, Einschränkung bzw. Einstellung der Lieferung bzw. Verweigerung der Abnahme erwächst. Die Unterbrechung, Einschränkung bzw. Einstellung der Lieferung bzw. Verweigerung der Abnahme muss aus Gründen erfolgen, die im Reglement vorgesehen ist.

Inkassogebühren

Art. 10

- 1 Wird die Forderung trotz Mahnung nicht bezahlt, wird unverzüglich das Rechtliche Inkasso eingeleitet. Dafür wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet.
- 2 Für weitere Inkassokosten (Betreibungskosten, Gerichts- und Anwaltskosten) haftet der Schuldner.

Verfahren bei Stundung und Er- lass

Art. 11

- 1 Das Verfahren für die Stundung bzw. den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern ist in § 50ff der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (RB 640.11) geregelt.
- 2 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann die Geschäftsleitung bzw. der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin den gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13.
- 3 Das schriftliche Gesuch um Stundung oder Erlass ist bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Es muss einen Antrag, einen Zahlungsvorschlag bzw. ein Erlassgesuch sowie eine Begründung enthalten. Der Schuldner hat der Gemeinde Erlen einen Vorschlag zu unterbreiten, wie er seine gestundeten Rückstände zu begleichen gedenkt. Sämtliche Angaben sind zu belegen.
- 4 Die Abteilung Finanzen leitet das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme an den die Geschäftsleitung bzw. den Gemeinderat weiter zur abschliessenden Beurteilung. Die Abteilung Finanzen kann zusätzliche Unterlagen vom Gesuchsteller einverlangen.
- 5 Auf Stundungs- und Erlassgesuche, die nach Zustellung eines Zahlungsbefehls eingereicht werden, tritt die Gemeinde Erlen nicht ein.

Stundung

Art. 11a

- 1 Eine Stundung oder Ratenzahlung kann bewilligt werden, sofern der Schuldner nachweislich in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- 2 Die Stundung von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen richtet sich nach §41 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau.
- 3 Gestundete Beträge sind in der Regel zu verzinsen (Art. 11). Erschliessungsbeiträge können vom Gemeinderat zur Anmerkung im Grundbuch angemeldet werden. Die Kosten für die Grundbuchanmerkung gehen zu Lasten des Schuldners.
- 4 Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- 5 Ein Zahlungsaufschub wird in der Regel für maximal 24 Monate bzw. 36 Monate im Falle einer (ausser-)gerichtlichen Gesamtschuldensanierung gewährt, da bei einer längerfristigen Abzahlungsdauer nicht mehr von einer vorübergehenden Illiquidität gesprochen werden kann. Dabei sind monatliche Ratenzahlungen zu leisten.
- 6 Bei ungenügenden Gesuchen wird auf Grund von § 12 Absatz 3 VRG eine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt. Erfolgt innert Frist keine Nachbesserung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- 7 Die Stundung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft ist, nicht erfüllt werden. Bei Wegzug des Schuldners ins Ausland wird die Stundung widerrufen.

Erlass

Art. 11b

- 1 Der Erlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners beitragen. Er hat dabei bestimmungsgemäss dem Schuldner selbst und nicht seinen Gläubigern zugute zu kommen.
- 2 Die Erlassinstanz berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners. Massgebend sind dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Verfügung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.
- 3 Die Instanz prüft, ob für den Schuldner Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären. Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Auslagen die sich nach den Ansätzen für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ergebenden Lebenshaltungskosten übersteigen.
- 4 Ein Härtefall liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Schuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum nach Art. 93 SchKG in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Für die Bezahlung des geschuldeten Betrags ist ein Eingriff in die Vermögenssubstanz grundsätzlich zumutbar.
- 5 Ist die Überschuldung auf ausserordentliche Umstände (insbesondere Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, hohe, nicht von Dritten gedeckte Krankheits- oder Pflegekosten) zurückzuführen, die in den persönlichen Verhältnissen begründet und nicht vom Schuldner verschuldet sind, liegt darin eine den Erlass rechtfertigende Ursache vor, unbeschadet davon, ob allfällige, übrige Gläubiger im gleichen prozentualen Umfang auf ihre Forderungen verzichten.
- 6 Ist die Überschuldung vom Schuldner verschuldet, kann ein Erlass nur dann gewährt werden, wenn die übrigen Gläubiger, deren Forderungen ebenfalls der 3. Klasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG angehören, im gleichen prozentualen Umfang auf ihre Forderungen verzichten.
- 7 Ein Erlass kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Werden diese nicht erfüllt, geht die Erlassforderung nicht unter.
- 8 Über Erlassgesuche bis Fr. 5000 entscheidet die Geschäftsleitung, in den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- 9 Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Verzinsung

Art. 12

- 1 Werden Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gestundet, so sind die ausstehenden Beiträge zu verzinsen.
- 2 Der Zinssatz richtet sich nach §40 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau.

Verzugszins

Art. 13

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.
- 2 Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 OR ff.
- 3 Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 20 nicht übersteigt.

Mehrwertsteuer

Art. 14

- 1 In den Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verjährung

Art. 15

- 1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

II. Besondere Bestimmungen

Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

Art. 16

- 1 Gebührenansätze, die im Bundes- (B) bzw. kantonalen (K) Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
- 2 Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Ansätze nach Verbandsrecht

Art. 17

- 1 Gebührenansätze, die durch einen Verband (z.B. KVA [Verband KVA Thurgau]) festgelegt werden, sind in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.
- 2 Änderungen dieser Tarife bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 18

- 1 Gegen Rechnungen bzw. Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Erlen schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung, sowie die Beweismittel zu enthalten.
- 2 Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim entsprechenden Departement des Kantons Thurgau schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gebührenanpassung

Art. 19

- 1 Der Gemeinderat ist befugt die in diesem Tarif aufgeführten Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren gemäss Art. 4, der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Neue zusätzliche Gemeindegebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20

- 1 Durch diese Tarifordnung werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Erlen vom 29. November 2001 aufgehoben.
- 2 Zwischen dem alten und dem neuen Reglement gibt es keine Übergangsfrist. Massgebend ist insbesondere bei Baubewilligungen das Datum des Entscheides bzw. der Rechnungsstellung.

Inkraftsetzung

Art. 21

- 1 Diese Tarifordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie Genehmigung der baupolizeilichen Gebühren durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Diese Tarifordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2018 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Roman Brülisauer

Ursula Weibel

Baupolizeiliche Gebührenbestimmungen gemäss Art. 4 Baupolizeiliche Gebühren und Anhang A B.0.0222 Bauamt vom Departement für Bau und Umwelt mit Beschluss Nr. 466/2018, vom 23.04.2019 genehmigt.